CURRENTA

Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung von Teilen des Demografiebetrags II (2013 - 2015) für Zeit für Pflege

Präambel

Die demografische Entwicklung in Deutschland und die damit verbundene Überalterung der Gesellschaft rücken zunehmend die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger in den Fokus. Beschäftigte werden künftig immer häufiger vor der Aufgabe stehen, ihre Erwerbstätigkeit mit der Pflege naher Angehöriger zu vereinbaren.

Daher strebt die Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend: „Currenta") an, die Mittel aus dem Demografiefonds II der Jahre 2013 bis 2015 zu nutzen, um Tarifmitarbeiter[1)] in Fällen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung aufgrund akuter Pflegbedürftigkeit eines nahen Angehörigen (vgl. § 2 Pflegezeitgesetz) durch eine zeitlich begrenzte Fortzahlung der Vergütung finanziell zu unterstützen („Zeit für Pflege").

Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat der Currenta nehmen Bezug auf die „Regelungsabsprache zur Verwendung des Demografiebetrags I (2010-2015) sowie des Demografiebetrags II (2013-2015)" vom 19.12.2012 (nachfolgend: „Regelungsabsprache") und schließen nunmehr folgende Gesamtbetriebsvereinbarung:

1. Verwendung von Teilen des Demografiebetrags II für „Zeit für Pflege"

Die bezahlte „Zeit für Pflege" wird aus dem Demografiefonds II finanziert; hierfür stehen diejenigen Mittel aus dem Demografiefonds II der Jahre 2013 bis 2015 zur Verfügung, die nicht nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen der Betriebspartner[2)] zur Finanzierung von Altersteilzeitverträgen sowie von Maßnahmen zur Belastungsreduzierung im Alter Verwendung finden. Insgesamt wird für „Zeit für Pflege" für den Dreijahreszeitraum (2013 - 2015) maximal ein Betrag von 0,15 Mio. € aus dem Demografiefonds II zur Verfügung gestellt.

Im Verhältnis zu der ebenfalls aus dem Demografiefonds II finanzierten „Zeit für Weiterbildung" gilt, dass eine proportionale Kürzung beider Budgets erfolgt, wenn die jeweils vorgesehen Maximalbeträge wegen vorrangiger Mittelverwendung für andere Maßnahmen (Altersteilzeit, Belastungsreduzierung im Alter) nicht zur Verfügung stehen.

2. Anspruchsberechtigung und –voraussetzungen

2.1 Zum berechtigten Personenkreis zählen alle Tarifmitarbeiter der Currenta.

2.2 Tarifmitarbeiter erhalten im Falle einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz eine finanzielle Unterstützung in dem in Ziffer 3 bezeichneten Umfang.

---

1) Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung einheitlich der Begriff „Mitarbeiter" verwendet. Der Begriff ist als geschlechtsneutral anzusehen und bezeichnet männliche und weibliche Beschäftigte in gleicher Weise.

2) S. Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung der Restbeträge des Demografiebetrags I (2010 – 2015) sowie des anteiligen Demografiebetrags II (2013 – 2015) zur Finanzierung von Altersteilzeit vom 24.06.2013 sowie Gesamtbetriebsvereinbarung zur Verwendung von Teilen des Demografiebetrags II (2013 – 2015) für Belastungsreduzierung im Alter vom 24.06.2013.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung liegt (für einen Zeitraum von maximal zehn Arbeitstagen) vor, wenn der Mitarbeiter der Arbeit fernbleiben muss, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Nahe Angehörige im Sinne dieser Gesamtbetriebsvereinbarung sind die in § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz genannten Personen, nämlich:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister,
- eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

In Ausnahmefällen können sonstige, dem Tarifmitarbeiter nahestehenden Personen durch gemeinsamen Beschluss der Betriebspartner als nahe Angehörige im Sinne dieser Gesamtbetriebsvereinbarung behandelt werden. In diesem Fall gelten die betreffenden Personen zugleich als nahe Angehörige im Sinne von § 2 Pflegezeitgesetz; im Übrigen finden die Bestimmungen des Pflegezeitgesetzes keine Anwendung.

2.3 Pflegebedürftig ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 Pflegezeitgesetz i.V.m. §§ 14 und 15 SGB XI).

Das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen hat der Mitarbeiter in geeigneter Form nachzuweisen. Als Nachweis werden entsprechende Bescheinigungen von folgenden Einrichtungen / Versicherungen / Personen anerkannt:

- Pflegekasse,
- medizinischer Dienst der Krankenversicherung,
- private Pflege-Pflichtversicherung,
- Ärztin / Arzt (Pflegebedürftigkeit bei akut aufgetretener Pflegesituation).

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch nachträglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Arbeitsverhinderung, erbracht werden. Die Verpflichtung des Mitarbeiters, Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsverhinderung unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 2 Abs. 2 Pflegezeitgesetz), bleibt unberührt.

2.4 Ansprüche auf Freizeit ohne Verdienstminderung nach § 8 I. Ziffer 5 des Manteltarifvertrages der chemischen Industrie werden durch die Gewährung von Leistungen nach dieser Gesamtbetriebsvereinbarung nicht berührt (vgl. Ziffer 3.2).

7

3. Umfang der finanziellen Unterstützung

3.1 Tarifmitarbeiter haben in jedem Fall bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach Ziffer 2.2 (bzw. § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz) Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung für maximal zwei Ausfalltage.

Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit sich auf weniger als 3 Tage pro Woche verteilt, erhalten abweichend hiervon Entgeltfortzahlung für einen Ausfalltag.

3.2 Die Entgeltfortzahlung nach Ziffer 3.1 wird grundsätzlich für die ersten beiden Tage der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gewährt. Besteht nach der zugrunde liegenden Pflegesituation zugleich Anspruch auf Freizeit ohne Verdienstminderung nach § 8 I. Ziffer 5 des Manteltarifvertrags der chemischen Industrie, wird die Entgeltfortzahlung nach Ziffer 3.1 für die beiden darauffolgenden Ausfalltage gewährt.

3.3 Die Betriebspartner gehen grundsätzlich davon aus, dass die Mittel aus dem Demografiefonds II ausreichen, um in allen während der Geltungsdauer dieser Gesamtbetriebsvereinbarung auftretenden Fällen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach Ziffer 2.2 die volle Unterstützung gemäß Ziffer 3.1 gewähren zu können.

Sollte sich abzeichnen, dass die Mittel aus dem Demografiefonds II unter Berücksichtigung der daraus geförderten sonstigen Maßnahmen oder wegen des gedeckelten Budgets nicht ausreichen, um allen Mitarbeitern die volle Unterstützung zuteilwerden zu lassen, kann ab diesem Zeitpunkt der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung nach Ziffer 3.1 in Abstimmung zwischen den Betriebspartnern auf einen Ausfalltag beschränkt werden oder auch ganz entfallen. Unabhängig hiervon entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dieser Gesamtbetriebsvereinbarung mit vollständiger Ausschöpfung der nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Demografiefonds II.

4. Arbeitszeit und Entgeltregelung

4.1 Die Inanspruchnahme der bezahlten „Zeit für Pflege“ nach Ziffer 3.1 wirkt sich an den jeweiligen Tagen saldo-neutral für das Gleitzeit-/Arbeitszeitkonto aus.

4.2 Durch die Inanspruchnahme der bezahlten „Zeit für Pflege“ nach Ziffer 3.1 bleiben das individuelle Grundentgelt (brutto) sowie etwaige Schichtzulagen (brutto) unverändert. Evtl. entfallende Zuschläge gem. § 4 I MTV Chemie werden als Brutto-Ausgleich gezahlt.

4.3 Evtl. Einmalzahlungen, wie die tarifliche Jahresleistung und Urlaubsgeld, bleiben unverändert.

5. Finanzierung der „Zeit für Pflege" / Restbetragsverwendung

5.1. Durch Mittel aus dem Demografiefonds II wird ausschließlich das für die Ausfalltage gezahlte Brutto-Arbeitsentgelt einschließlich des Brutto-Ausgleichs für entfallende Zuschläge gemäß § 4 I MTV Chemie (vgl. Ziffer 4.2) gedeckt. Die Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag und sonstige, insbesondere administrative Kosten werden nicht aus dem Demografiefonds finanziert.

5.2. Über die Verwendung etwaiger, nach vollständiger Abwicklung der Leistungen nach dieser Gesamtbetriebsvereinbarung verbleibender Restbeträge des Demografiefonds II werden Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat gem. Ziffer III der Regelungsabsprache gemeinsam beraten.

6. Anpassungsvorbehalt

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung wird auf der Grundlage des zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung geltenden Rechts geschlossen.

Sollten sich die tarifvertraglichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Unterzeichnung der Gesamtbetriebsvereinbarung wesentlich ändern, werden Geschäftsführung und Gesamtbetriebsrat unverzüglich Gespräche aufnehmen und über erforderliche Anpassungen beraten, die auch Änderungen des Verwendungszwecks des Demografiebetrags beinhalten können.

7. Schlussbestimmungen

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ist befristet und endet zum 31.12.2015, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Im Übrigen kann die Gesamtbetriebsvereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Gesamtbetriebsvereinbarung entfaltet in beiden Fällen keine Nachwirkung.

Leverkusen, den 24.06.2013

Bals-Willnauer Personalabteilung	Feldmann Gesamtbetriebsrat